

nen Blumen, Gebirgen und Katarakten treu und tröstend stehen, und der blutende Göttersohn wirft stumm und kalt den Tropfen der Pein aus den Augen, damit sie hell und weit auf deinen Vulkanen und auf deinen Frühlingen und auf deinen Sonnen liegen.

### 3. Die Flegeljahre.

#### Das Testament.

##### Zweite Klausel.

— — — „Dem zu Folge vermach' ich denn dem Herrn Kirchenrath Glanz, dem Hrn. Hoffiskal Knoll, dem Hrn. Hofagent Peter Neupeter, dem Hrn. Polizeiinspector Harprecht, dem Hrn. Frühprediger Flachß, und dem Hrn. Hofbuchhändler Pasvogel und Hrn. Flitten vor der Hand Nichts, weniger weil die meisten selber genug zu vererben haben, als weil ich aus ihrem eignen Munde weiß, daß sie meine geringe Person lieber haben als mein großes Vermögen, bei welcher ich sie auch lasse, so wenig auch an ihr zu holen ist.“ —

Sieben lange Gesichter fuhren hier wie Siebenschläfer auf. Am meisten fand sich der Kirchenrath, ein noch junger, aber durch gesprochene und gedruckte Kanzelreden in ganz Deutschland berühmter Mann beleidigt — dem Elsäßer Flitte entging im Sessionszimmer ein leicht geschmalzter Fluch — Flachßen, dem Frühprediger, wuchs das Kinn zu einem Barte abwärts — mehrere leise Stoßnachrufe an den seligen Kabel, mit Namen Schubjack, Narr, Unchrist u. s. w. konnte der Stadtrath hören. Aber der regierende Bürgermeister Kuhnold (durch welchen das Testament vorgelesen wurde) winkte mit der Hand, der Hoffiskal und der Buchhändler spannten alle Spring- und Schlagfedern an ihren Gesichtern wie an Fallen wieder an und jener las fort, obwohl mit erzwungenem Ernste.

##### Dritte Klausel.

„Ausgenommen, gegenwärtiges Haus in der Hundgasse, als welches nach dieser meiner dritten Klausel ganz so wie es steht und geht, demjenigen von meinen sieben genannten Hrn. Anverwandten anfallen und zugehören soll, welcher in einer halben Stunde (von der Vorlesung der Klausel an gerechnet) früher als die übrigen sechs Nebenbuhler eine oder ein paar Thränen über mich, seinen dahingegangenen Onkel, vergießen kann vor einem löblichen Magistrate, der es protokolliert. Bleibt aber Alles trocken, so muß das Haus gleichfalls dem Universalerben verfallen, den ich sogleich nennen werde.“ —

Hier machte der Bürgermeister das Testament zu, merkte an, die Bedingung sei wohl ungewöhnlich, aber doch nicht gesetzwidrig, sondern das Gericht müsse dem ersten, der weine, das Haus zu-